

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel in der Sitzung am 23. November 2022 folgende

Zweite Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung [WVS]

der Stadt Runkel vom 01.01.2016

beschlossen:

Artikel I

§ 10 Messeinrichtungen erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen werden Funk-Wasserzähler installiert. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen. Die Funkeinrichtung der Funk-Wasserzähler darf in seiner Betriebsweise nicht eingeschränkt werden.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.
- (4) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt verlangen, dass die permanente Funkeinrichtung des Funk-Wasserzählers außer Betrieb gesetzt wird. In diesem Fall erfolgt eine jährliche einmalige Ablesung des Funk-Wasserzählers.

Artikel II

§11 Ablesen erhält folgende Fassung:

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Stadt liest die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:
 1. zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauches. Die Ablesung erfolgt in der letzten Kalenderwoche des laufenden Jahres bis zur 2. Kalenderwoche des Folgejahres.
 2. bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
 3. bei unterjähriger Gebührenänderung.
 4. bei unterjährigen Fällen maximal einmal im Monat für Funktions- oder Kontrollüberprüfungen (im Falle von nachgewiesenen Netzstörungen auch darüber hinaus, längstes jedoch für den Zeitraum der Störung).
- (3) § 36 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) findet aufgrund der anderweitigen Regelung in dieser Satzung keine Anwendung. Die Sicherheit der von den Funk-Wasserzählern gesendeten Daten wird durch folgenden Maßnahmen gewährleistet:
 1. Die Daten werden durch eine 128 Bit-Verschlüsselung übertragen.
 2. Die Auslesung der Daten erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadt oder durch den seitens der Stadt bevollmächtigten Betriebsführer in der Wasserversorgung.

Alle übrigen Paragraphen der Wasserversorgungssatzung bleiben unverändert.

Artikel III

Die zweite Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Runkel vom 01.01.2016 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Runkel, den 21. Dezember 2022

Magistrat der Stadt Runkel


Michel Kremer
Bürgermeister

